

Satzung des Posaunenchor Hochstadt 1967 e.V.

Präambel

Seit dem Jahre 1967 bestand innerhalb der evangelischen Kirchengemeinde Hochstadt ein Posaunenchor. Dieser Posaunenchor wird nunmehr in einen eingetragenen Verein umgewandelt. Die Traditionen des evangelischen Posaunenchores werden weitergeführt.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Posaunenchor Hochstadt 1967 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Maintal Ortsteil Hochstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck- Aufgaben-Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein hat den Zweck, die Kultur zu fördern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Pflege und Förderung der Chormusik.
 - b. Die musikalische Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
 - c. Die Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen kirchlichen und öffentlichen Veranstaltungen, um dort die Menschen für die Chormusik zu begeistern.
 - d. Die Gewinnung interessierter Jugendlicher für die Chormusik.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, hiervon ausgenommen ist das Entgelt für den Chorleiter wenn dieser auch Mitglied ist. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Zwecke zugeführt werden.
4. Keinem Mitglied des Vereins dürfen Zuschüsse oder andere Vermögensvorteile über den für die Mitarbeit nachgewiesenen Aufwand hinaus zugewandt werden. Die Gewährung von Vergütungen für Dienstleistungen auf Grund abgeschlossener Verträge, z.B. auch die Dienstleistung des Chorleiters, bleibt hiervon unberührt. Es darf auch sonst keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig höhere Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein kann einen Chorleiter beschäftigen. Der Chorleiter kann eine Vergütung erhalten, auch wenn er Mitglied ist. Die Tätigkeit als Chorleiter ist keine typische fördernde Mitgliedstätigkeit.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Bürgerstiftung für die evangelische Kirchengemeinde Hochstadt die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Finanzen

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Eine Beitragserhöhung ist nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt wird.
2. Bei finanzieller Notlage kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschließen, dieses jedoch nur einmal im Jahr.
3. Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten durch öffentliche Auftritte und durch Spenden.
4. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, vierteljährig, halbjährig oder ganzjährig entrichtet werden. Der ganzjährige Beitrag ist bis zum 31.3. des Jahres zu zahlen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Verein hat

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- fördernde Mitglieder

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch den schriftlich erklärten Beitrittswillen und die Beitrittsannahme durch den Vorstand.

2. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und jeweils zum Jahresende.
3. Der Vorstand kann einem Mitglied bei offensichtlichem Desinteresse oder gar vereinschädigendem und kirchenfeindlichen Verhalten die Mitgliedschaft fristlos entziehen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge mehr als ein halbes Jahr im Verzug ist.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand
3. die gewählten Ausschüsse

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
- b. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- e. die Wahl der Kassenprüfer
- f. die Entlastung des Vorstandes
- g. die Änderung der Satzung
- h. die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Termin soll in der ersten Jahreshälfte liegen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können beantragen

- a) der Vorstand
- b) ein Viertel der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Diese erfolgt schriftlich per Brief oder in Textform, an die dem Verein zuletzt bekannte Emailanschrift. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen zur Tagesordnung beschlussfähig. Der Vorstandsvorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Es wird ein Protokoll geführt, in das der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen und das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur von jedem Mitglied persönlich ausgeübt werden. Eltern von nicht stimmberechtigten Mitgliedern unter 14 Jahren haben pro Kind je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlüsse zu § 6. Absatz 1.g und § 6 Absatz 1.h ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellv. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Mitgliedsbetreuer
- b) den 5 Ausschussvorsitzenden
- c) zwei Beisitzern

Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den erweiterten Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes und der Ausschüsse beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

- 2. Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt ihn gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Dritten gegenüber erfolgt die gesetzliche Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sein muss.
- 3. Der Vorstand stellt den Chorleiter an und bezahlt ihn aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Der Vorstand wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen einberufen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn es ein Vorstandsmitglied beantragt. Die Einladungen sollen schriftlich mit einer Frist von einer Woche ergehen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Führung des Protokolls gilt § 6 Ziff. 3 sinngemäß.
- 5. Die Haftung des Vorstandes ist im Sinne des § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Unterschriften

René Kröller

Kirstin Schuster